



Grundsätze der Zusammenarbeit in der Innerschweizer Regierungskonferenz

vom 17. November 1994 (geändert am 23.5.2003 und am 7.5.2009)

1 Absicht

Die Innerschweizer Regierungskonferenz richtet die Zusammenarbeit der Kantone darauf aus:

- 11 die raumwirksame Entwicklung unter Nachbarn aufeinander abzustimmen;
- 12 die Standortvorteile der Innerschweiz im nationalen und europäischen Umfeld zu fördern;
- 13 Synergien zu nutzen und Mittel effizient einzusetzen, damit der Bevölkerung und der Wirtschaft gut erreichbare und zeitgemässe Einrichtungen und Leistungsangebote bereitgestellt werden können, die zu einer guten Lebensqualität beitragen;
- 14 die Präsenz und den Einfluss der Innerschweiz gegenüber dem Bund und unter den Regionen Europas zu verstärken;
- 15¹ die Region nicht nach aussen abzugrenzen, sondern Beziehungen über die Innerschweiz hinaus zu fördern und auch Aufgaben mit weiteren Nachbarn und Partnern, die der Innerschweizer Regierungskonferenz nicht angehören, zu lösen.

2 Rahmenbedingungen

Die Zusammenarbeit wird unter folgenden Voraussetzungen gepflegt:

- 21 Die Innerschweizer Regierungskonferenz will den Handlungsspielraum der einzelnen Kantone durch die Zusammenarbeit erweitern. Koordination und gemeinsame Vorhaben sollen dazu beitragen, dass Aufgaben zeitgerecht und besser gelöst werden können.
- 22²
- 23 Eigenständigkeit und Gleichberechtigung jedes Kantons werden geachtet. Für gemeinsame Vorhaben, die innerhalb der Innerschweizer Regierungskonferenz beschlossen werden, wird die Einstimmigkeit vorausgesetzt.
- 24 Gemeinsame Lösungen werden gesucht, indem auf die Verschiedenheiten von Kanton zu Kanton eingegangen und die gegenseitige Ergänzung aktiviert wird.

3³

¹ Neu eine Absicht und keine Rahmenbedingung (Analyse- und Perspektivendiskussion 2008/2009, Beschluss vom 7.5.2009)

² Neu als Absicht, Pkt. 15, formuliert (Analyse- und Perspektivendiskussion 2008/2009, Beschluss vom 7.5.2009)

³ Aufgehoben mit Beschluss der [Richtlinie](#) zur Durchführung von Zusammenarbeitsprojekten in der Zentralschweiz vom 23.5.2003

4 Regeln

In der Zusammenarbeit gelten folgende Regeln:

- 41 Betrifft ein Vorhaben eines Kantons auch andere Kantone, wird von sich aus und frühzeitig für die Information gesorgt.
- 42 Wird ein gemeinsames Vorhaben vorbereitet, werden die verschiedenen Interessen von allen Seiten offengelegt und mehrere Entscheidungsmöglichkeiten erwogen, bevor eine Lösung präsentiert wird. Wichtig ist dabei, dass alle möglichen Partner in den Lösungsprozess miteinbezogen, die gegenseitige Ergänzung und ein tragfähiger Interessenausgleich gefunden werden.
- 43⁴
- 44⁵ Die Zusammenarbeit orientiert sich an den kantonalen Bedürfnissen und Zielen (pragmatisch) und erfolgt im Rahmen von transparenten Strukturen, Abläufen und Regeln mit dem Ziel, dass diese zu effizienten Arbeitsweisen und nachvollziehbaren Ergebnissen führen (systematisch).
- 45⁶ Die Zusammenarbeit erfolgt in variabler Geometrie, was bedeutet, dass in einem Projekt nicht zwingend alle Zentralschweizer Kantone mitmachen müssen und dass auch mit Kantonen aus anderen Regionen kooperiert werden kann.
- 46⁷ Kommen in einem Zusammenarbeitsprojekt mehrere Standorte in Frage, ist eine politische Lösung zu erarbeiten, die sich auf eine Ausschreibung stützt und bisherige Standortvergaben (Vor- und Nachteile sind unter den Innerschweizer Kantonen in etwa auszugleichen) berücksichtigt.

5 Verteilung von Nutzen und Lasten

Wenn Angebote oder Einrichtungen auf dem Weg der Zusammenarbeit geschaffen werden sollen, wird bezüglich der Verteilung von Nutzen und Lasten unterschieden, ob es sich um Vorhaben mit oder ohne gemeinsame Trägerschaft handelt:

- 51 Bei Vorhaben mit gemeinsamer Trägerschaft wird von folgenden Regelkriterien ausgegangen:
 - Gleichbehandlung der Partner bei den Zulassungs- und Nutzenbedingungen;
 - Verteilung der Gesamtkosten nach den Nutzungsanteilen (voraussichtliche, reservierte oder Belegungsdurchschnitt der letzten fünf Jahre) der beteiligten Partner;
 - besondere Abgeltung des Standortvorteils durch den Standortkanton, sofern ein Benutzerkreis in den Standortumgebung durch die Nähe des Angebots profitiert;
 - anteilmässige Mitbestimmung der Partner.
- 52 Bei Vorhaben ohne gemeinsame Trägerschaft, die auf einem Mitbenützungsvertrag beruhen, werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - differenzierte Behandlung der Partner bei den Zulassungs- und Nutzungsbedingungen nach Vereinbarung;
 - Information und Konsultation der Vertragspartner;
 - Übernahme der Investitions- bzw. Kapitalfolgekosten durch den Standortkanton, sofern das Vorhaben nach den Bedürfnissen des Standortkantons dimensioniert wird, wird das Vorhaben nach

⁴ Aufgehoben mit Beschluss der [Richtlinie](#) zur Durchführung von Zusammenarbeitsprojekten in der Zentralschweiz vom 23.5.2003

⁵ Neuer Grundsatz (Analyse- und Perspektivendiskussion 2008/2009, Beschluss vom 7.5.2009)

⁶ Neuer Grundsatz (Analyse- und Perspektivendiskussion 2008/2009, Beschluss vom 7.5.2009)

⁷ Neuer Grundsatz (Analyse- und Perspektivendiskussion 2008/2009, Beschluss vom 7.5.2009)

den Bedürfnissen der Vertragspartner ausgeweitet, kann diesen ein Teil der Kapitalfolgekosten überbunden werden;

- Verteilung der durchschnittlichen Betriebskosten nach Abzug der Kapitalfolgekosten nach den Nutzungsanteilen der Vertragspartner.

53 Im Rahmen des regionalen Lastenausgleichs wird die Finanzkraft der Partner nicht angerechnet. Der Finanzausgleich ist bundesstaatlich zu regeln.

Schwyz, 17. November 1994

Im Namen der Innerschweizer Regierungskonferenz

Der Präsident
Franz Marty

Der Sekretär
Urs Wallimann